Beschluss

1.

Wegen Überlastung des Vorsitzenden der 2. Kammer wird Ziffer II. 3. des richterlichen Geschäftsverteilungsplanes für das Jahr 2023 um folgenden Satz 4 ergänzt:

Bezogen auf die ab dem 01.07.2023 eingehenden Verfahren ist die 1. Kammer auch zuständig, soweit die beklagte Partei ihren Sitz in Sundern hat.

2.

Auf Grund der Überlastung des Vorsitzenden des Vorsitzenden der 2. Kammer wird außerdem Ziffer V. des Geschäftsverteilungsplanes für das Jahr 2023 um folgenden Absatz ergänzt:

Zum Stichtag 31.05.2023 bestand eine Überbelastung der 2. Kammer im Umfang von 36 Verfahren. Zur Vermeidung eines zu umfangreichen Ausgleichs im Jahr 2024 für den Zeitraum 01.12.2022 bis 30.11.2023 werden die ersten 10 ab dem 01.07.2023 eingehenden Verfahren, bei denen die beklagte Partei ihren Sitz in Arnsberg hat, der 1. Kammer zugewiesen.

Arnsberg, den 29.06.2023

Banse Seethaler
Richter am Arbeitsgericht Richterin